



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	564
➤ Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 17.11.2021	564
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.11.2021	565
Bekanntmachungen	566
➤ Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2022	566
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	572
➤ MVZ Landkreis Erding gGmbH – Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	572
➤ Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Haushaltsjahr 2021	586
Termine.....	588
➤ Rentenberatung	588
➤ Kommunale Wohnberatung	588
➤ Blutspendetermine	588
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	589
➤ Hörsprechtage	589
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	590
Rat und Hilfe	591



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 17.11.2021

Am **Mittwoch, 17.11.2021, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Schulen des Landkreises
Korbinian-Aigner-Gymnasium: Vorstellung Digitalisierungskonzept
2. Schulen des Landkreises
Digitalisierung der Schulen; Modernisierung der IT-Infrastruktur in den Klassenzimmern
3. Haushaltswesen
Gewährung von Zuschüssen gemäß Art. 22 Abs. 2 BayDSchG
4. Haushaltswesen
Haushaltsberatungen 2022 Bildung und Kultur
5. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Bekanntgaben und Anfragen



Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.11.2021

Am **Mittwoch, 17.11.2021, um 17:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Liegenschaften des Landkreises
Stationäre Lüftungsanlagen - Beantragung staatlicher Förderung
2. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2022 - Bauunterhalt und Hochbaumaßnahmen
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bekanntgaben und Anfragen



Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2022

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2021 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.



§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüll- und Biomüll und der vierwöchentlichen Abfuhr der Papierbehältnisse für
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l | 36,00 € vierteljährlich |
| 2. eine Müllnormtonne mit 80 l | 41,40 € vierteljährlich |
| 3. eine Müllnormtonne mit 120 l | 52,20 € vierteljährlich |
| 4. eine Müllnormtonne mit 240 l | 95,40 € vierteljährlich |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l | 441,60 € vierteljährlich |
- ² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 4,00 €.
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €. ² Für Künstliche Mineralfasern beträgt die Gebühr 400,00 € je Gewichtstonne, für Asbesthaltige Abfälle 250,00 € je Gewichtstonne. ³Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr



20,00 € je m³, mindestens jedoch 10,00 € (\leq bei Fahrzeugen unter 5 to). Für die Annahme von Kleinmengen gelten die Pauschalen in der Anlage 2 zur Gebührensatzung.

- (4) ¹Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 7,50 € für PKW-Altreifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altreifen ohne Felge.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern mit einem Füllvolumen < 6 kg beträgt 6,00 € pro Stück, mit einem Füllvolumen von \geq 6 kg 12,00 € pro Stück und ab einem Füllvolumen \geq 12 kg 18,00 € pro Stück.
- (6) Für die Entsorgung von Industriebatterien beträgt die Gebühr 25,00 € pro Stück.
- (7) ¹ Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüll-anlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist einmal jährlich für bis zu zwei m³ (Sperrmüllabfuhr) bzw. 200 kg (Selbstanlieferung) pro Haushalt kostenlos. ² Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m³ die Gebühr 20,00 €, je vollen m³ 40,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 190,00 €. ³ Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 20,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.
- (8) ¹ Für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird keine Gebühr erhoben. ² Die Gebühren für darüberhinausgehende Mengen bzw. für die Entsorgung von Gewerbemengen richten sich nach den jeweils aktuellen Preisen der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.
- (9) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals am 01.01.2022, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.



- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Erding, den 28.10.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2022

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:

ab 01.01.2022

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	144,00 €	36,00 €	12,00 €
80 l	4	80 l	165,60 €	41,40 €	13,80 €
120 l	5-6	120 l	208,80 €	52,20 €	17,40 €
240 l	bis 12	240 l	381,60 €	95,40 €	31,80 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	1.766,40 €	441,60 €	147,20 €
zusätzliche Müllsäcke:		je Sack	4,00 €		

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung 20,00 € / m³
bei Abholung ab dem dritten m³: 40,00 € / m³

ANLAGE 2 zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Erding
zum 01.01.2022

- **Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der Müllumladestation in Isen:**

I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:

Siedlungsabfälle 190,00 € / to
Asbesthaltige Abfälle 250,00 € / to



Mineralfaserhaltige Abfälle 400,00 € / to

- II. Für Kleinanlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Wieg- und Eichgesetz ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:

kostenpflichtige Siedlungsabfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 10,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 20,00 €

Asbesthaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 15,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 25,00 €

Mineralfaserhaltige Abfälle

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast) 30,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast) 60,00 €

- III. Für die Anlieferung von **nicht verwiegbaren Müllmengen** werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 m³ 20,00 €
½ m³ 10,00 €
¼ m³ 5,00 €

KMF Sack gefüllt 15,00 €

- IV. Gebühren für die Entsorgung von **Industriebatterien** 25,00 € / Stück

- V. Gebühren für die Entsorgung von **Autoreifen**

Reifen mit Felge 7,50 € / Stück
Reifen ohne Felge 2,50 € / Stück

- VI. Gebühren für die Entsorgung von **Feuerlöschern**

Feuerlöscher < 6 kg 6,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 6 kg 12,00 € / Stück
Feurlöschcher ≥ 12 kg 18,00 € / Stück



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 68
Mittwoch 10.11.2021

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

MVZ Landkreis Erding gGmbH – Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Notare Burghart und Inninger
Dr.-Ulrich-Weg 1
85435 Erding
Tel. 08122-97660 Fax 9766-36
SB: Mk

MVZ Landkreis Erding gGmbH
Bajuwarenstraße 3
85435 Erding

Vorgang: MVZ Landkreis Erding gGmbH

Anliegend übersende ich Ihnen antragsgemäß eine **einfache Kopie** der Urkunde
Nr. B 2329 vom 06.10.2021 für Ihre Unterlagen.

Erding, den 11.10.2021

Rudolf Burghart, Notar



Urk.R.Nr. B 2329 /2021
vom 06.10.2021
Mk

BESTÄTIGUNG NACH § 54 GmbHG

für die MVZ Landkreis Erding gGmbH

Der nachstehend vollständig wiedergegebene Wortlaut des Gesellschaftsvertrages stimmt mit dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen 6. Oktober 2021 überein.

Erding, den sechsten Oktober zweitausendeinundzwanzig



Rudolf Burghart, Notar



Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

MVZ Landkreis Erding gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erding.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V auf dem Gebiet des Landkreises Erding zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen, sowie aller hiermit in Verbindung stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar als wirtschaftlich landkreiseigene Trägergesellschaft einer geeigneten Organisationseinheit. Die Gesellschaft besitzt die vertragsarztrechtliche Zulassung als sog. medizinisches Versorgungszentrum i.S. des § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V.
- (2) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne für den Landkreis Erding und die bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung von



Patienten im Rahmen der zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübten Sorge um das gesundheitliche Wohl hilfsbedürftiger Personen.

- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Darüber hinaus darf die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die MVZ Landkreis Erding gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Erding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den angestrebten Betrieb eines leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V als Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem medizinischen Versorgungszentrum behandelten Patienten als hilfsbedürftige Personen gem. § 53 AO.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall



steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Erding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von jeweils € 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1-25.000), d.h. insgesamt € 25.000,00.



- (2) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

III. Organe, Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Der Ladung per Post steht eine Ladung per Telefax gleich.
- (3) Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.



- (4) Der Alleingesellschafter kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen unabhängig von der Geschäftsführung.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (6) Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz finden keine Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Alleingeschafters

- (1) Der Alleingesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung übertragen sind.
- (2) Der Alleingesellschafter kann der Geschäftsführung Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Alleingesellschafter entscheidet insbesondere über:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, vor allem die Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - b. die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c. die Auflösung der Gesellschaft,
 - d. die Teilung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - e. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - g. Aufgabe des Betriebes,
 - h. die Verlegung, Errichtung von Gebäuden, Grundstücks-an-Gesellschafter-Verkäufe,
 - i. die Eingehung, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Leistungserbringung nach den Bestimmungen der Errichtung sowie die Anstellung und Entlassung von Ärzten in Fällen, in denen das sich für die Gesellschaft ergebende Vergütungsvolumen im Einzelfall € 120.000,-- (brutto) pro Kalenderjahr übersteigt,
 - j. die Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung der erzielten Erträge,



- k. die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer,
- l. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
- m. den von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan,
- n. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich,
- o. die Organisationsanweisungen/Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, jederzeit Angelegenheiten und Gegenstände an sich zu ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig zu machen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Alleingesellschafter beschließt in den gesetzlichen und den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Satzung oder Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift oder sonst formlos gefasst werden, hat der Alleingesellschafter über die gefassten Beschlüsse unverzüglich nachträglich eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, im



Innenverhältnis gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt und verpflichtet. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt, abberufen und entlastet.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen des Alleingesellschafters, etwaigen Geschäftsführerverträgen, dem Finanz- und Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe der Weisungen der Gesellschafter zu führen. Insbesondere sind die jeweils einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb des MVZ zu berücksichtigen. Ihr obliegen alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Der Alleingesellschafter kann die Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden, die im Rahmen des rechtlich zulässigen auch Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 enthalten kann, insbesondere einzelnen Geschäftsführern für bestehende Zuständigkeitsbereiche allein Geschäftsführungsbefugnis zu erteilen.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorhergehenden Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Näheres ist im Geschäftsführervertrag geregelt.
- (8) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine transparente und den Grundsätzen einer ordentlichen Buchhaltung entsprechende Vergütung des Personals der



Gesellschaft vorgenommen wird. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Vergütung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal angemessen und leistungsgerecht vorgenommen wird.

- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten sowie Entwicklungen, geschäftliche Vorgänge und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

IV. Ärztlicher Leiter und ärztliche Berufsausübung

§ 12 Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder höchstens zwei ärztliche Leiter, die in der ärztlichen Praxis der Gesellschaft selbst ärztlich als angestellte Ärzte tätig sind.
- (2) Der oder die ärztlichen Leiter können von jedem der Gesellschafter unter Nachweis der erforderlichen Qualifikation der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Die Anstellung und Kündigung des oder der ärztlichen Leiter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der oder die ärztlichen Leiter sind nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in medizinischen Fragen frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der oder die ärztlichen Leiter verantworten die ärztliche Leitung und Überwachung der Betriebsabläufe. Sie haben insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung nach § 13 und aller geltenden vertragsarztrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben durch die Gesellschaft und die für sie tätigen Ärzte sicherzustellen und sorgen für die vorschriftsmäßige regelmäßige Wartung der Geräte. Der oder die ärztlichen Leiter können nachgeordneten Ärzten in medizinisch-fachlichen Belangen Weisungen erteilen.
- (5) Sind mehrere ärztliche Leiter bestellt, so treffen sie ihre Entscheidungen gemeinschaftlich.



- (6) Der oder die ärztlichen Leiter sind stets für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der ambulanten fachärztlichen Versorgung zuständig und haben gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), deren Ansprechpartner sie sind, für die Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Vorgaben im MVZ einzustehen und sind seitens der Geschäftsführung mit den dafür notwendigen Vertretungsbefugnissen (Vollmachten) ausgestattet.
- (7) Der oder die ärztlichen Leiter können, müssen aber nicht zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie sind stets mit denjenigen Kompetenzen und Handlungsbefugnissen auszustatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer gesetzlich und vertraglich bestehenden Pflichten erforderlich sind.

§ 13 Ärztliche Berufsausübung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets sämtliche anwendbaren berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung zu wahren. Insbesondere sind stets die freie Arztwahl, die Unabhängigkeit bei der ärztlichen Berufsausübung, eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation, der Schutz patientenbezogener Dokumente und Informationen, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie die gebotene ärztliche Fortbildung zu gewährleisten.
- (2) Die Sprechstundenzeiten der ärztlichen Praxis der Gesellschaft werden durch den oder die ärztlichen Leiter festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen und insbesondere auch die Vorgaben des BMV-Ä in seiner jeweils gültigen Fassung gewahrt sind.

V. Jahresabschluss, Verwendung der Erträge, Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss und Verwendung der Erträge

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschafts- und Finanzplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan aufzustellen. Dem Wirtschafts- und Finanzplan ist eine fünfjährige



- Finanzplanung zugrunde zu legen. In dem Bericht hat die Gesellschaft zur Einhaltung des Gesellschaftszwecks und zur öffentlichen Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (vgl. §§ 30, 35 GeschO des Kreistages).
- (2) Die Gesellschaft ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten, so dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass den Anforderungen der LKrO hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach Art. 88a LKrO Genüge getan wird. Dem Landkreis Erding sind zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (3) Der Jahresabschluss (bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang) ist von der Geschäftsführung spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres aufzustellen, von der Geschäftsführung zu unterschreiben und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Prüfung dem Alleingeschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich über die Verwendung der Erträge nach Maßgabe des § 3 dieses Gesellschaftsvertrages.



- (6) Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten im Übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Landkreis Erding werden die in §§ 53, 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse, dem Bayerischen Kommunalen Prüfverband die in § 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist, sofern gesetzlich erforderlich, dem Landkreis Erding nach den gesetzlichen Vorschriften zur Veröffentlichung mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Gleichstellung

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist die gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke dieser Satzung.



- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ansonsten im Amtsblatt des Landkreises Erding.
- (3) Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) in Höhe von ca. EUR 2.500,- trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.



Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Wartenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.583.820,00 €

u n d

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.137.040,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 810.300,00 € festgesetzt (Umlagensoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl herangezogen (Bemessungsgrundlage).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 292 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler 2.775,00 €.



d) Die Umlage für den Mittelschulverband ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wartenberg, 04.11.2021

Christian Pröbst, Verbandsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
 Heike Leugner
 Tel. 08122/58-1074
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Termin Anfang	Termin Ende
16.11.2021	85456 Wartenberg	Marie-Pettenbeck-Schule	Zustorfer Str. 1	15:30	20:00
29.12.2021 und 30.12.2021	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 Zugang Volksfestplatz	15:30 15:30	20:00 20:00



Pflegestützpunkt Landkreis Erding

Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Alterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tanja Endres & Anita Herz
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Hörsprechtage

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:

16.11.2021

07.12.2021

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 68
Mittwoch 10.11.2021

Anmeldung unter: Tel. 08122/58-1430

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>



Volkshochschule
im Landkreis Erding

<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Fachbereich 22 Soziales
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm
Frau Gründel
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046
Tel. 08122 / 58-1309
Tel. 08122 / 58-1197

Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 68
Mittwoch 10.11.2021

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



**Bauernhausmuseum des
Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 68
Mittwoch 10.11.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat